

## **Gebührenordnung für die Musikschule Bad Brambach**

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134) geändert ist und § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Bad Brambach am 25.01.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Brambach und den Verleih von schuleigenen Instrumenten werden Gebühren nach der folgenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Fachgebühren für Instrumentalunterricht:

| <b>Unterrichtsform</b>                  | <b>Schüler ohne Einkommen</b> | <b>Erwachsene</b> |
|---|-------------------------------|-------------------|
| <b>Einzelstunde á 45 Minuten</b>        | 250,00 €                      | 350,00 €          |
| <b>Gruppe ab 2 Schüler á 45 Minuten</b> | 170,00 €                      | 290,00 €          |

(3) Leihgebühr für Musikinstrumente beträgt pro Lehrjahr 100,00 €.

(4) Für Teilnehmer an der musikalischen Früherziehung und für Gasthörer am Theorieunterricht bzw. Musiklehre werden jeweils 80,00 € Gebühren erhoben.

(5) Für den Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Musikalische Früherziehung, Musiklehre und Theorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Die Fachgebühren und die Leihgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

(2) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (gerechnet auf eine Unterrichtseinheit pro Schulwoche). Sie sind in zwei Raten, jeweils zum 30.11. und 30.04. fällig. Die Gebühren sind zu den genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen (eine genaue Kostenaufschlüsselung erfolgt zu Beginn jedes Schuljahres mit Zusendung des Gebührenbescheides).

(3) Die Gebühren für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung und für Gasthörer gem. § 1 Abs. 4 entstehen bei Anmeldung/ Vertragsabschluss und werden am 30.11. fällig.

#### § 4 Ermäßigungen

- (1) Es wird eine Ermäßigung der Fachgebühr gewährt, als
- a) Geschwisterermäßigung, siehe § 5
  - b) Mehrfächerermäßigung, siehe § 6
- (2) Die Leihgebühr ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

#### § 5 Geschwistermäßigung

Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 % der vollen Fachgebühr für das zweite Geschwisterkind und 20 % der vollen Fachgebühr für das dritte und alle weiteren Geschwister bei gleichzeitiger Anmeldung zur Musikschule.

| Unterrichtsform                  | 2. Kind  | 3. Kind und alle weiteren |
|----------------------------------|----------|---------------------------|
| Einzelstunde á 45 Minuten        | 225,00 € | 200,00 €                  |
| Gruppe ab 2 Schüler á 45 Minuten | 153,00 € | 136,00 €                  |

#### § 6 Mehrfächerermäßigung

Mehrfächerermäßigung in Höhe von 10 % der vollen Fachgebühr wird gewährt für das zweite und 20% für alle weiteren Unterrichtsfächer, das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.

| Unterrichtsform                  | 2. Fach  | 3. u. jedes weiter Fach |
|----------------------------------|----------|-------------------------|
| Einzelstunde á 45 Minuten        | 225,00 € | 200,00 €                |
| Gruppe ab 2 Schüler á 45 Minuten | 153,00 € | 136,00 €                |

#### § 7 Ausfallzeiten

Müssen Unterrichtsstunden aus Gründen ausfallen, die die Musikschule zu verantworten hat, so werden sie im Regelfalle vor- bzw. nachgegeben. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden. Ist dies im Instrumentalunterricht nicht möglich, und erstreckt sich der Ausfall über mehr als 3 Wochen, so ermäßigt sich die Gebühr für den gesamten Zeitraum des Ausfalls um 50 %.

#### § 8 Fernbleiben vom Unterricht

Bleibt ein Schüler dem Unterricht fern, so verliert er sowohl den Anspruch auf Nachholung des Unterrichts als auch auf die Rückerstattung der Unterrichtsgebühr. In begründeten Krankheitsfällen sind Ausnahmeregelungen (max. Ermäßigung auf 50 %) möglich. Dies entscheidet der Musikschulleiter.

### § 9 Begabtenförderung

Zur Begabtenförderung können aus sozialen Gründen Gebühren ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister auf Vorschlag des Schulleiters der Musikschule.

### § 10 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen sind der Schulordnung der Musikschule gemäß nur zum Schuljahreswechsel möglich.

### § 11 Reparaturen an Lehinstrumenten

Für Reparaturen an Lehinstrumenten gelten folgende Regelungen:  
Die Ausgabe eines Instruments erfolgt nur im gebrauchstüblichen Zustand. Während der Zeit der Nutzung und bei Abgabe des Lehinstruments ist der gebrauchstübliche Zustand regelmäßig zu erhalten bzw. auf Kosten des Nutzers wiederherzustellen. Dazu erfolgen Hinweise der Lehrkräfte.

### § 12 Verleih von Instrumenten

Verlässt ein Schüler die Musikschule, ist das Instrument zwingend zurückzuführen.

### § 13 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 20.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenordnung für die Musikschule Bad Brambach vom 20.06.2017 außer Kraft.

Bad Brambach, 25.01.2023

  
.....  
R. Trapp  
stellvertretender Bürgermeister

- Siegel -



Verfahrensvermerk:

ausgegangen am: 12.06.2023

  
.....  
R. Trapp  
stellvertretender Bürgermeister

- Siegel -

abzunehmen am: 26.06.2023

abgenommen am:

27.06.2023

  
.....  
R. Trapp  
stellvertretender Bürgermeister

- Siegel -

